



anwalt.de Rechtsnews vom 17.12.2009

Betriebsrente: Manner durfen durch Abschlage nicht diskriminiert werden

Die Klausel in einer betrieblichen Versorgungsordnung ist unwirksam, nach der ein auf Manner beschrankter versicherungsmathematischer Abschlag fur einen vorzeitigen Rentenbezug vor dem 63. Lebensjahr vorgesehen ist. Damit wird gegen das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages wegen des Geschlechts verstoen. (Hier wurde die Kurzung vom Unternehmen damit begrundet, dass Frauen nach dem Gesetz unter gunstigeren Bedingungen als Manner vorzeitig ihre Sozialrente beziehen konnten. Weil das gesetzliche und das betriebliche Rentensystem "eng verzahnt" seien, durften Manner insoweit auch bei der Betriebsrente "benachteiligt" werden. Das Bundesarbeitsgericht widersprach dem: Der Grundsatz des gleichen Entgelts gelte fur jeden einzelnen Bestandteil des - den mannlichen und weiblichen Arbeitnehmern gezahlten - Entgelts.) (AZ: 3 AZR 530/06)

Link zum Artikel:

http://www.anwalt.de/rechtstipps/rechtsnews/betriebsrente-maenner-duerfen-durch-abschlaege-nicht-diskriminiert-werden_003878.html